

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer / eines weiteren gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (0,5-Stelle) und IT-Sicherheitsbeauftragten (ebenfalls 0,5-Stelle)**

Zwischen der **Stadt Ahrensburg, der Stadt Glinde, den Gemeinden Großhansdorf, Ammersbek, Oststeinbek und Trittau (für das Amt Trittau), und dem Amt Siek** wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz und die IT-Sicherheit gemeinsam geregelt.

**§ 1 Aufgabenträgerschaft**

- (1) Die Stadt Ahrensburg hat für sich selbst, die Stadt Glinde, die Gemeinden Großhansdorf, Ammersbek, Barsbüttel, Oststeinbek und Trittau (für das Amt Trittau), sowie die Ämter Nordstormarn und Siek die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutzgrundverordnung durch Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 25.05.2018 übernommen. Sie hat hierfür durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg eine behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt.
- (2) Zusätzlich bestellt die Stadt Ahrensburg eine/n Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte/n.

Sie / er ist für die Gemeinden Großhansdorf, Ammersbek, Oststeinbek und Trittau (für das Amt Trittau) sowie die Stadt Glinde ganzheitlich sowohl für die Aufgabe Datenschutzbeauftragte/r als auch IT-Sicherheitsbeauftragte/r zuständig. Für die Gemeinde Oststeinbek ~~die Stadt Glinde~~ nimmt sie / er lediglich Datenschutzaufgaben und für das Amt Siek ausschließlich Aufgaben als IT-Sicherheitsbeauftragte/r wahr. Scheidet sie / er aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.

- (3) Die für die Stadt Ahrensburg wahrzunehmenden Aufgaben schließen die Stadtbetriebe Ahrensburg (Eigenbetrieb) mit ein. Die Werkleitung der Stadtbetriebe Ahrensburg bestellt dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter der Stadt Ahrensburg zur / zum Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten für den Ei-

genbetrieb. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen der Stadt Ahrensburg und den Stadtbetrieben Ahrensburg geschlossen.

- (4) Die / der Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (5) Die Stadt Ahrensburg und die Vertragspartner sind weiterhin Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (6) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechneter Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (7) Die Vertragspartner sowie die Stadtbetriebe Ahrensburg benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten ergeben sich für den Bereich Datenschutz aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung. Die Bestellung nach Artikel 37 Datenschutzgrundverordnung erfolgt in Schriftform durch die Stadt Ahrensburg, deren Mitarbeiter/in die / der zu bestellende Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte ist, stellvertretend auch für die anderen Vertragskommunen.
- (2) Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Stellenbeschreibung der / des Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten geregelt. Das Aufgabengebiet im Bereich IT-Sicherheit umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:
  - Kontrolle der IT-Sicherheit
  - Identifizierung und Analyse von sicherheitsrelevanten IT-Risiken und deren Strukturierung nach ihrem Risikopotenzial
  - Erarbeiten von Regelungen wie z. B. Leitlinien, Konzepten, Richtlinien oder Dienstanweisungen zur Informationssicherheit
  - Erstellung von Informationssicherheitskonzepten
  - Beratung und Unterstützung der Beschäftigten beim Einsatz aller automatisiert geführten DV-Verfahren
  - Planung und Durchführung von Schulungen zur Sensibilisierung im Bereich Informationssicherheit
- (3) Die / der Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte ist frühzeitig in Planungs-

und Beschaffungsprozesse einzubeziehen. Die Kooperationskommunen verpflichten sich darüber hinaus, der / dem Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihr / ihm im Zugang zu allen Systemen zu gewähren.

- (4) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten befindet sich in der Stadtverwaltung Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten und den Vertragspartnern.
- (5) Die von der / dem Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener sowie sicherheitsrelevanter Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz und die IT-Sicherheit entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten) werden anteilig entsprechend der jeweiligen Aufgabenübertragung von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) auf der Basis eines Stellenwertes der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe 11 TVöD.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die jeweils vom Statistikamt Nord veröffentlichte Einwohnerzahl.
- (3) Die Abrechnung erfolgt pro Kalenderjahr bis spätestens zum 1. Juni des Folgejahres. Die Stadt Ahrensburg kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

### **§ 4 Abberufung**

Die Abberufung der / des Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Stadt Ahrensburg stellvertretend für die übrigen Vertragspartner. Vor einer Abberufung ist allen Vertragspartnern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 5 Vertragsdauer**

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst bis zum 31.12.2023 geschlos-

sen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden,
- b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ahrensburg,

**für die Stadt Ahrensburg**

\_\_\_\_\_  
Michael Sarach, Bürgermeister

**für die Gemeinde Großhansdorf**

\_\_\_\_\_  
Janhinnerk Voß, Bürgermeister

**für das Amt Siek**

\_\_\_\_\_  
Olaf Beber, Amtsvorsteher

**für die Gemeinde Ammersbek**

\_\_\_\_\_  
Horst Ansén, Bürgermeister

**für die Stadt Glinde**

\_\_\_\_\_  
Rainhard Zug, Bürgermeister

**für die Gemeinde Trittau**

\_\_\_\_\_  
Oliver Mesch, Bürgermeister

**für die Gemeinde Oststeinbek**

\_\_\_\_\_  
Jürgen Hettwer, Bürgermeister